

Abgrenzungen

- Witwen, Witwer mit Kindern sowie Halb- und Vollwaisen, die eine Invalidentaxe beziehen, wenden sich an die Stiftung Pro Infirmitis
- Für Witwen und Witwer mit Kindern, die das Pensionersalter erreicht haben, ist Pro Senectute zuständig
- Personen, welche von der öffentlichen Sozialhilfe dauernd unterstützt werden, wenden sich an die für sie zuständige Fürsorgebehörde

Kontakt

Antragsformulare können bei der Stiftung Pro Juventute bezogen werden.

PRO JUVENTUTE

Zusätzliche Leistungen an Witwen,

Witwer und Waisen

Postfach

8050 Zürich

Tel. 044 256 77 24/25

Fax 044 256 77 78

wiwa@projuventute.ch

projuventute.ch

PC 80-3100-6

Zusätzliche Leistungen an Witwen, Witwer und Waisen



Das Zawo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen: Es steht für den uneigennütigen und zweckbestimmten Umgang mit Spenden.

Unser Leistungsangebot für Witwen, Witwer und Waisen

Als Ergänzung zu den gesetzlichen Leistungen des Bundes und der Kantone kann Pro Juventute Beiträge an Witwen und Witwer mit Kindern sowie an Halb- und Vollwaisen ausrichten. Die notwendigen Mittel werden von der AHV finanziert (Art. 17 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV).

Beginnstufe

- Personen, die einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV haben und die Voraussetzungen für eine zusätzliche finanzielle Unterstützung erfüllen
- Witwer mit Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr
- Witwen mit Kindern (keine Altersbegrenzung)
- Halb- und Vollwaisen bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum 25. Altersjahr
- Witwen ab dem 55. Altersjahr ohne Kinder, sofern die Arbeitssuche über längere Zeit erfolglos blieb
- Personen ausländischer Nationalität (Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA sofort; übrige gemäss Gesetz erst nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz)

Die zusätzlichen Beiträge dienen dazu, die wirtschaftliche Existenz zu sichern.



Art der Beiträge

- Ergänzende Ausbildungsbeiträge an Weiterbildung, Sprachaufenthalte, Förderunterricht
- Finanzielle Unterstützung an Studienkosten und Lebensunterhalt
- Monatlich wiederkehrende Beiträge an den Lebensunterhalt
- Überbrückungsbeiträge bis zum Einsetzen der gesetzlichen Leistungen
- Beiträge an notwendige Anschaffungen wie Kleider, Haushaltsgeräte, Möbel
- Beteiligung an Todesfallkosten, Umzugskosten, Mietzinsdepot, Ferienaufenthalt
- Unterstützung an die Kosten einer Haushaltshilfe zur Betreuung der Kinder oder an die Kosten eines Aufenthaltes der Kinder bei Drittpersonen

Vermögensfreigrenzen

Beiträge können nicht gewährt werden, wenn das bewegliche Vermögen (z. B. Bargeld, Bank-/Postguthaben, Wertpapiere) folgende Beträge übersteigt:

- 25 000 Franken bei Witwe/Witwer
- 15 000 Franken bei Halb-/Vollwaise